

Geschäftsbedingungen für alle Mietvorgänge.

1. Versicherung

Das Fahrzeug ist gesetzlich haftpflichtversichert. Die Selbstbeteiligung beträgt 500 € pro Schadensfall. Ein vollständiger Haftungsausschluss ist nicht möglich. Die Selbstbeteiligung gilt auch für Schäden durch Diebstahl, Unterschlagung, Abhandenkommen, Feuer, u. ä. Die Absicherung umfasst nicht die Schadennebenkosten, insbesondere nicht für Sachverständigen, Abschleppen, Wertminderung, Mietausfall, Unterstellen. Bei Verstößen gegen die Mietbedingungen oder gesetzlicher Bestimmungen haftet der Mieter selbstschuldnerisch und in voller Höhe mit seinem Privatvermögen. Die Haftungsbeschränkung ist keine Versicherung, sondern lediglich eine gegen Gebühr auf die Selbstbeteiligung beschränkte Haftung des Mieters.

2. Wartung

Die Wartung des Fahrzeugs wird von dem Vermieter nach Anmeldung durchgeführt. Der Mieter hat sich vor anderweitiger Durchführung von Wartungsarbeiten die schriftliche Erlaubnis des Vermieters einzuholen. Das Mietfahrzeug ist gereinigt zurückzugeben, andernfalls wird die Reinigung aufwandsabhängig mit mind. 50 € berechnet.

3. Reparatur: Wird während der Mietzeit eine Reparatur notwendig, um den Betrieb, oder die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs zu gewährleisten, darf der Mieter nach schriftlicher Genehmigung des Vermieters eine Vertragswerkstätte beauftragen. Der Vermieter leistet daraufhin Ersatz für notwendige Reparaturen bis zur Höhe des am Anmietest üblichen Preises. Die Reparaturkosten trägt der Vermieter, allerdings nur dann, wenn der Mieter alle vertraglichen Regelungen einhält und es sich nicht um typische Unfallschäden, Schäden durch Fremdeinwirkung bzw. von Außen handelt. Bei während der vereinbarten Mietzeit durchgeführten Reparaturen sind in jedem Fall die Altteile dem Vermieter unverzüglich vorzulegen, andernfalls entfällt der Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen des Mieters. Für Folgeschäden wird in keinem Fall vom Vermieter Ersatz geleistet. Schäden an der Bereifung, sowie an der Plane und am Aufbau trägt der Mieter in jedem Falle selbst. Weist der Mieter einen konstruktiven Mangel nach, haftet er nicht. Der Mieter kennt ausdrücklich an, dass das Fahrzeug und seine Bereifung mangelfrei ist und ohne Beschädigung an ihn übergeben wurde, andernfalls muss dies ausdrücklich in diesem Vertrag vermerkt sein.

II. Pflichten des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet das Mietfahrzeug VOR Übernahme genauestens zu überprüfen. Falls Mängel oder Beschädigungen festgestellt werden, zeigt der Mieter diese dem Vermieter schriftlich an. Das Fahrzeug bleibt zwecks Instandsetzung am Standort.

1. Versicherung: Dem Mietpreis richtet sich nach der Vereinbarung im Mietvertrag bzw. der in diesem Vertrag beigefügten oder bei Vertragsabschluss vorliegenden Preisliste des Vermieters oder einer sonst getroffenen Sondervereinbarung. Der Vermieter wird ausdrücklich befugt, unter Verwendung der angegebenen Kreditkarten-, oder Kontonummer die Abbuchung der der fälligen Beträge lt. Mietvertrag und sonstige aus dem Vertragsverhältnis resultierende Beträge vorzunehmen.

2. Zahlungspflicht: Der Vermieter kann zur Übergabe des Fahrzeuges eine Vorauszahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Endpreises plus etwaige Kautionszahlungen verlangen. Aufrechnungen sind ausdrücklich nur mit rechtskräftigen Forderungen gegen den Vermieter möglich. Der Mieter erkennt die umseitig angegebene Stelle des Vertragspartners/Vermieter an. Daneben wird der Betreiber des Vermietungssystem als aktivlegitimiert anerkannt. Als Mieter gilt jede auf der Vorderseite genannte Person oder Firma, die ein Fahrzeug mietet, übernimmt oder führt. Wenn für Mietzahlungen eine Kreditkarte verwendet wurde, hat der Vermieter das unwiderrufliche Recht alles sich aus diesem Vertrag ergebenden Forderungen über das Kreditkartenkonto abzurechnen. Bei Lastschriftinzug verzichtet der Mieter unwiderruflich auf den Widerspruch gegen das SEPA Lastschriftmandat. Auf Verlangen wird der Mieter diesbezüglich einen unwiderruflichen Abbuchungsauftrag erteilen.

3. Führungsberechtigte: Das Fahrzeug darf nur vom Mieter, dessen Angestellten Berufsfahrern und den im Mietvertrag angegebenen Fahrern geführt werden. Mindestalter 25 Jahre. Der Mieter hat das Handeln des jeweiligen Fahrers, wie eigens zu vertreten. Mieter und Fahrer versichern, im Besitz der einer gültigen Fahrerlaubnis zu sein und stellen den Vermieter frei von allen Schäden, Strafen, und jeder Haftung.

4. Obhutspflicht: Der Mieter hat das Fahrzeug sorgsam zu behandeln und alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten, insbesondere die Wartungsfristen einzuhalten, sowie das Fahrzeug ordnungsgemäß zu verschließen. Als grob fahrlässig und zum Ausschluss jeder Versicherungsleistung, sowie zur Vollhaftung des Mieters führt insbesondere Nichtbeachtung von: Durchfahrthöhen- u. Breiten, Gewichten/Gewichtsverteilungen, Anhänge- und Stützlasten, Geschwindigkeiten, Ladungssicherung, (Plänen)Aufbauten dürfen nicht entfernt werden.

5. Nutzungsbeschränkung: Dem Mieter ist es untersagt, das Fahrzeug zu motorsportlichen Veranstaltungen, zu Testzwecken, zur gewerblichen Personen- und Güterfernverkehrsbeförderung sowie zu sonstigen rechtswidrigen Zwecken, auch soweit sie nur nach dem Recht des Tatorts verboten sind zu benutzen. Es darf nicht an Dritte überlassen werden. Es ist ferner untersagt, Mietanhänger hinter Zugwagen, deren zulässiges Gesamtgewicht mehr als 2,8t beträgt, zu führen. Die Mietanhänger des Vermieters sind hierfür insbesondere technisch nicht zulässig. Befördern von Schüttgut wie Sand, Kies, usw. ist verboten. Bei Frost ist auf Dacheis zu achten und dies ggf. vor Fahrtantritt zu entfernen. Fahrten außerhalb des Bundeslandes in welchem die Anmietung erfolgte, sind vorher schriftlich anzukündigen. Fahrten außerhalb des nationalen Gebiets des Anmietortes sind nur mit vorheriger schriftlichen Zustimmung des Vermieters zulässig. Fahrten außerhalb der EU und auf Inseln sind generell verboten. Während der Nutzungsdauer ist der Mieter Halter im Sinne der STVO, STVZO sowie übriger Gesetze und verantwortlich für den Zustand des Fahrzeugs: er übernimmt die Halterhaftung.

6. Anzeigepflicht: Bei Unfällen hat der Mieter sofort die Polizei hinzuzuziehen und den Vermieter sogleich vorab telefonisch sowie schriftlich unverzüglich vor Rückgabe des Fahrzeugs, über alle Einzelheiten schriftlich unter Vorlage einer Skizze zu unterrichten. Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen aller beteiligten Fahrzeuge erhalten. Der Mieter hat nach einem Unfall noch vom Unfallort aus die Polizei zu verständigen. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt und behördliche Verwarnungsgeldanbeote nicht akzeptiert werden. Auch Brand- oder Entwendungsschäden sowie Wildschäden sind vom Mieter dem Vermieter sowie der zuständigen Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen. Bemerkt der Mieter nach Übernahme einen Schaden hat er diesen ebenfalls unverzüglich sinngemäß obiger Vorschrift dem Vermieter zu melden. Verletzt der Mieter einen oder mehrere der vorgenannten Pflichten, entfällt jeglicher Versicherungsschutz, auch für die Schäden für die die Haftpflichtversicherung eintritt oder eintreten würde haftet der Mieter in solchen Fällen uneingeschränkt. Im Schadensfall hat der Mieter den Nachweis zu führen, dass er das Mietfahrzeug (Gespann) nicht außerhalb der Betriebsgrenzen geführt hat.

7. Fahrzeugrückgabe: Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug bei Ablauf der Mietzeit dem Vermieter -außen im Falle schriftlich vereinbarter Einwegmiete- am Anmietort zurückzugeben. Die Rückgabe kann nur während der Geschäftszeiten des Vermieters geschehen. Wird der Rückgabezeitpunkt um mehr als 10 Minuten überschritten, ist der Mieter unbeschadet einer weiteren Haftung gemäß dieser Bedingung verpflichtet, für den Zeitraum der Überschreitung eine Entschädigung zu zahlen und zwar bei Überschreitung von mehr als 10 Minuten eines Tagesmiete pro Tag. Unbeschadet davon ist der Mieter verpflichtet unverzüglich und schriftlich den Vermieter über jede beabsichtigte oder eingetretene Verzögerung/Änderung zu benachrichtigen. Bei Vertragsverletzung oder Mietzeitüberschreitung wird der Vermieter ausdrücklich ermächtigt das Fahrzeug im Wege der Selbsthilfe wieder in Besitz zu nehmen und die auf dem Fahrzeug zurückgebliebenen Gegenstände, solange kostenpflichtig einzulagern bis alle zu erwartenden und bereits entstandenen Kosten beglichen sind. Dies gilt ausdrücklich auch für Gegenstände die nur im Besitz des Mieters waren, jedoch nicht sein Eigentum sind. Für während an der Einlagerung an der Ware entstehende Wertminderung, Beschädigung, Verlust oder Untergang wird vom Vermieter jede Haftung abgelehnt. Nach Ablauf von 30 Tagen darf der Vermieter die Gegenstände ggf. kostenpflichtig entsorgen.

III. Haftung des Vermieters: Der Vermieter (d.h. er selbst und seine Mitarbeiter haften, abgesehen von grober Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten nur für grobes Verschulden (d.h. für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit). Darüber hinaus haftet er nur, soweit der Schaden durch eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) abgedeckt ist. Ansprüche des Mieters aus §326BGB werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Gleiches gilt für sinngemäße Rechtsansprüche.

IV. Haftung des Mieters: Der Mieter haftet Der Mieter haftet nach den allgemeinen Haftungsregeln, für alle Veränderungen, Verschlechterung die aus dem Zeitraum zwischen Anmietung und Rückgabe der Mietsache her rühren wenn er das Fahrzeug beschädigt, eine Verletzung begeht beziehungsweise grobfahrlässig handelt. Insbesondere hat der Mieter das Fahrzeug gereinigt in dem selben Zustand zurückzugeben, wie es übernommen hat. Die Haftung des Mieters erstreckt sich auch auf die Schadennebenkosten

- A) Sachverständigenkosten
- B) Abschleppkosten
- C) Wertminderung
- D) Mietausfallkosten

denn diese sind von keiner Absicherung gedeckt. Zu „Vollkasko“ siehe Punkt 1. Wird ein Schaden durch grobes Verschulden (grob fahrlässig) herbeigeführt oder gegen die Anzeigepflicht gemäß dieser Bedingungen verstoßen, haftet der Mieter voll und unbeschränkt. Wenn der Miete gegen sonstige Obliegenheiten verstößt, haftet er für jede Veränderung oder Verschlechterung der Mietsache in dem Feld ist wie sich sein Verstoß zum Schaden ausübt. Der Mieter haftet für alle durch das Ladegut entstehenden Schäden. Auch bei Haftungsbeschränkungen. Bei den Mietausfall Kosten haftet der Mieter mit einer Tagesmiete jeden Tag zuzüglich Nebenkosten jegliche Art an dem das beschädigte Fahrzeug des Vermieters nicht zur Vermietung steht. Der Mieter bleibt der Nachweis offen, dass dem Vermieter kein oder ein wesentlicher Geringer Schaden entstanden ist. Mit der Vermieter ein Ersatzfahrzeug, haftet der Mieter für die entstehenden Kosten. Haftungsausschlüsse gemäß §7, §18 und §8 Nr. 3 STVG werden ausdrücklich abbedungen: Mieter + Fahrer haften.

V. Datenschutzklausel

Der Mieter ist damit einverstanden, dass seine persönlichen Daten vom Vermieter nach den gültigen Vorschriften erhoben und gespeichert werden und dass diese über den zentralen Warning an Dritte weitergegeben werden, wenn A) die bei der Anmietung gemachten Angaben unrichtig sind; B) das gemietete Fahrzeug nicht innerhalb 24 Stunden der ggf. verlängerten Mietzeit zurückgehen wird; C) vom Mieter gegebene Zahlungsmittel nicht eingelöst werden; D) der Mieter gegen einen oder mehrere Punkte des Vertrages verstößt.

VI. Gerichtsstand

Es wird der Sitz des Vermieters als Gerichtsstand vereinbart, wenn der Mieter kein allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder eher nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegen oder sein Wohnort oder ein gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist: Ferne, wenn der Mieter eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich - rechtliche Sondervermögen oder ein Fall Kaufmann ist. Wenn als Gerichtsstand der des Vermieters gültig ist, kann diese auch einen anderen seiner Wahl bevorzugen, zum Beispiel den Ort des Vertragsschluss ist, den Sitz seines Erfüllungsgehilfen, den Unfall - oder Tatort. Etc.